



Antrag auf Fahrrad-Vollkaskoversicherung Gewerbe

für Pedelecs/E-Bikes und Fahrräder

- Diebstahl
- Vandalismus
- Reparatur
- Verschleiß
- Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung
- Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler
- Mobilitätsleistung

... einfach eine
gute Wahl!



**Ammerländer
Versicherung**

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

www.ammerlaender-versicherung.de

Antrag neu Ersatz

Versicherungsschein-Nr.

Makler/Vermittler-Nr.

Untervermittler/Aktenzeichen

Antragsteller

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer

 Herr Frau

Name

Vorname

 . .

Geburtsdatum

Beginn / Zahlung / Rahmenvertrag

 . .

Beginn: 00.00 Uhr

*Vertragsdauer: 3 Jahre

*Der Rahmenvertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Beitragszahlung zum 01.01. jeden Jahres

Zahlweise: jährlich 1/2jährlich 1/4jährlich monatlich

Monatliche Zahlung nur bei Abbuchungsverfahren möglich.

Allgemeine Fragen

Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor?

ja Zusatzvereinbarung
Nettoentschädigung

nein Zusatzvereinbarung
Bruttoentschädigung

Handelt es sich um ein nachfolgendes Risiko?

nein

ja Wenn ja, ist kein Versicherungsschutz möglich.

Risiken welche nicht gezeichnet werden:

Fahrräder die älter als 6 Monate sind; Fahrräder die eine Beschädigung aufweisen; Fahrräder für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht; Fahrräder welche zum Transport eingesetzt werden (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personenbeförderung, etc.); Fahrräder die überwiegend verliehen oder vermietet werden; Fahrräder die von Zeitarbeitsfirmen angeschafft/geleast werden; Fahrräder die zu Testzwecken genutzt werden; Fahrräder die zu Sport- oder Rennveranstaltungen genutzt werden; Verkaufsfahrräder; Ausstellungsfahrräder.

Versicherungssumme
gemäß Anlage 1 E-Bike

X Beitragssatz netto

3,5 %

= Netto-Prämie
(Mindestbeitrag 52,47 Euro)

+ Vers.-
Steuer

19 %

= Brutto-Jahresprämie E-Bike

Versicherungssumme
gemäß Anlage 1 Fahrrad

X Beitragssatz netto

9,9 %

= Netto-Prämie
(Mindestbeitrag 148,40 Euro)

+ Vers.-
Steuer

19 %

= Brutto-Jahresprämie Fahrrad

Beitrag gemäß Zahlweise
(Mindestbeitrag 100,- Euro netto)

Vorversicherung des Antragstellers

(Gefahrumstände gemäß § 19 VVG)

Sämtliche Fahrrad-Versicherungen
in den letzten 5 Jahren
des Antragstellers

keine

Versicherer	Vertragsnummer	gekündigt vom
		<input type="checkbox"/> VN <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> ungekündigt
		<input type="checkbox"/> VN <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> ungekündigt
		<input type="checkbox"/> VN <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> ungekündigt

Sämtliche Vorschäden in den letzten 5 Jahren

(auch wenn dafür in den letzten 5 Jahren kein Versicherungsschutz bestanden hat)

keine es sind nachfolgend aufgeführte Schäden eingetreten:

Anzahl	Gesamt-Schadenhöhe	Versicherer/Versicherungsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer der Ammerländer Versicherung: DE56ZZZ0000022435

Ich ermächtige die Ammerländer Versicherung, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ammerländer Versicherung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut

IBAN

BIC

Name und Anschrift des Kontoinhabers (nur eintragen, wenn Versicherungsnehmer nicht der Kontoinhaber ist)

Herr

Frau

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail Kontoinhaber

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bemerkungen:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Satzung sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Ammerländer Versicherung, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0 44 88 / 5 29 59-59, per E-Mail an: info@ammerlaender-versicherung.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, hierauf verzichten wir jedoch. Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass die Ammerländer Versicherung im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Ammerländer Versicherung meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ich ermächtige die Ammerländer Versicherung bei allen Vorversicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraums alle risikorelevanten Daten, insbesondere Anzahl und Höhe der Vorschäden nachzuprüfen. Diese Einwilligung gilt in Verbindung mit dem „Merkblatt zur Datenverarbeitung“, das Sie mit dem Versicherungsschein übersandt bekommen.

Besonderer Service

Um unseren Online-Service nutzen zu können, bitten wir Sie um folgende Einverständniserklärung.

Ich bin damit einverstanden, dass mir Informationen über allgemeine Änderungen/neue Produkte per E-Mail zugeschickt werden.

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 19 VVG, die Belehrung zum Widerrufsrecht sowie die vertragsrelevanten Unterlagen – Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblatt, Verbraucherinformation und gesonderte Mitteilungen, Satzung – erhalten und gelesen/gespeichert habe.

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vermittlers

Anlage 1: Versicherte Fahrräder

Bitte beachten Sie: Bei mehr als 10 zu versichernde Fahrräder wenden Sie sich bitte an die Ammerländer Versicherung.

Fahrradmarke	Fahrradtyp	Rahmennummer	Pedelec / E-Bike	Kaufpreis Vers.-summe	Kaufdatum	Vers.-Beginn	Netto-Beitrag
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				
			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>				

Digitale Meldeliste im Excelformat unter:
www.ammerlaender-versicherung.de
 Service – Downloads/Dokumente

Versicherungssumme Gesamt

Angaben in:

netto brutto

Annahmerichtlinie

versicherbar sind:

- **Fahrräder** mit einem Kaufpreis bis 10.000,- EURO
 (Vorsteuerabzugsberechtigung ist zu berücksichtigen)

Hinweis:	
Vorsteuerabzugsberechtigung	
ja	nein
Netto-Kaufpreis bis 10.000,- EURO	Brutto-Kaufpreis bis 10.000,- EURO

Zusatzvereinbarung Nettoentschädigung

(Vorsteuerabzugsberechtigung: Ja)

Die Zusatzvereinbarung ist neben den Versicherungsbedingungen ebenfalls Vertragsbestandteil der Fahrrad-Vollkaskoversicherung.

§ 1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Fahrräder mit einer Versicherungssumme von maximal 10.000,- EURO. Fahrräder, die die Maximalversicherungssumme übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

Versicherungssumme ist der **Netto-Kaufpreis** lt. Anschaffungsrechnung inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile.

§ 2 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Versicherungssumme (z. B. Listenverkaufspreis des Rades inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile). Der Beitrag wird für jedes Fahrrad einzeln ermittelt. In der Beitragsrechnung ist die Gesamtprämie ausgewiesen.

Der Beitrag für neu hinzugekommene Fahrräder wird pro rata temporis zur nächsten Fälligkeit berechnet.

Für die Berechnung der Jahresprämie wird die tatsächliche Versicherungssumme zu Grunde gelegt, mindestens aber 1.499,- Euro, und zwar auch dann, wenn die Versicherungssumme unter diesem Betrag liegt.

Beitrag E-Bike:

Beitragssatz netto: 3,5 % pro Jahr zzgl. Versicherungssteuer, mindestens 52,47 Euro netto je E-Bike

Beitrag Fahrrad:

Beitragssatz netto: 9,9 % pro Jahr zzgl. Versicherungssteuer, mindestens 148,40 Euro netto je Fahrrad

§ 3 Anschlussversicherung

Geht ein versichertes Fahrrad dieses Vertrages innerhalb von 42 Monaten ab Kaufdatum in das Eigentum des bisherigen Fahrradnutzers über, ist ein lückenloser Übergang in unsere Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Privatpersonen möglich, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt älter als drei Jahre ist.

Der Antrag auf privaten Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz muss innerhalb von einem Monat ab Eigentumsübergang bei der Ammerländer Versicherung vorliegen.

X

Unterschrift Antragsteller

Zusatzvereinbarung Bruttoentschädigung

(Vorsteuerabzugsberechtigung: Nein)

Die Zusatzvereinbarung ist neben den Versicherungsbedingungen ebenfalls Vertragsbestandteil der Fahrrad-Vollkaskoversicherung.

§ 1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Fahrräder mit einer Versicherungssumme von maximal 10.000,- EURO. Fahrräder, die die Maximalversicherungssumme übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

Versicherungssumme ist der **Brutto-Kaufpreis** lt. Anschaffungsrechnung inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile.

§ 2 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Versicherungssumme (z. B. Listenverkaufspreis des Rades inkl. der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile). Der Beitrag wird für jedes Fahrrad einzeln ermittelt. In der Beitragsrechnung ist die Gesamtprämie ausgewiesen.

Der Beitrag für neu hinzugekommene Fahrräder wird pro rata temporis zur nächsten Fälligkeit berechnet.

Für die Berechnung der Jahresprämie wird die tatsächliche Versicherungssumme zu Grunde gelegt, mindestens aber 1.499,- Euro, und zwar auch dann, wenn die Versicherungssumme unter diesem Betrag liegt.

Beitrag E-Bike:

Beitragssatz netto: 3,5 % pro Jahr zzgl. Versicherungssteuer, mindestens 52,47 Euro netto je E-Bike

Beitrag Fahrrad:

Beitragssatz netto: 9,9 % pro Jahr zzgl. Versicherungssteuer, mindestens 148,40 Euro netto je Fahrrad

§ 3 Anschlussversicherung

Geht ein versichertes Fahrrad dieses Vertrages innerhalb von 42 Monaten ab Kaufdatum in das Eigentum des bisherigen Fahrradnutzers über, ist ein lückenloser Übergang in unsere Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Privatpersonen möglich, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt älter als drei Jahre ist.

Der Antrag auf privaten Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz muss innerhalb von einem Monat ab Eigentumsübergang bei der Ammerländer Versicherung vorliegen.

X

Unterschrift Antragsteller

WICHTIGE MITTEILUNG

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich

einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

Allgemein

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag einschließlich der Widerrufsbelehrung, den Risikobeschreibungen, dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen, der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung, den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und den Verbraucherinformationen.

Die Verbraucherinformationen bestehen aus dem Produktinformationsblatt, der Information gemäß §§ 1 ff. VVG-InfoV, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung sowie den Hinweisen nach § 28 Abs. 4 VVG und § 19 Abs. 5 VVG.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Tel: 0228 41080, Fax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de, Internet: <http://www.bafin.de>

Wir sind Mitglied im Verein **Versicherungsombudsmann e. V.** Damit ist für Sie als weiterer Service die Möglichkeit gegeben, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Tel: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei elektronisch abgeschlossenen Versicherungsverträgen (per E-Mail oder über das Internet) können Sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS) an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen. Durch die Mitgliedschaft in der **Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e.V.** haben wir uns gemäß § 36 VSBG dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Weitere Informationen über die OS erhalten Sie über diesen Link: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Geltungsbereich: Deutschland; nur Absicherung von Personen möglich, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Annahmerichtlinien

Versicherbar sind Fahrräder mit einem Kaufpreis bis **10.000,- EURO** ohne und mit elektrischer Tretunterstützung (Pedelec / E- Bike) einschließlich der fest mit dem jeweiligen Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Anbauteile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger usw.

Sicherungen

- Das Fahrrad muss mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (**kein Zahlenschloss**) an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) abgeschlossen werden.
- In gemeinschaftlich genutzten Räumen muss das Fahrrad lediglich mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss verschlossen werden.
- In einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift.

Besonderheit Carbon-Fahrrad

Schäden am Rahmen von Carbon-Fahrrädern sind ausgeschlossen.

Antragsaufnahme

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden. Unterjährige Versicherungen werden grundsätzlich nicht gezeichnet.

Vertragsbeginn/-ablauf

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz ab beantragtem Versicherungsbeginn, frühestens jedoch einen Tag nach Antragstellung.

Vertragsgrundlagen und wichtige Hinweise

Vertragsdauer

Der Rahmenvertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder und noch nicht gemeldeten Fahrräder.

Einschluss von Risiken/Versicherungsdauer

Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum über den Rahmenvertrag mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum für maximal 3 Jahre. Bei verspäteter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt für maximal 3 Jahre, gerechnet ab dem Kaufdatum des Ersterwerbs.

Anschlussversicherung

Geht ein versichertes Fahrrad innerhalb von 42 Monaten ab Kaufdatum in das Eigentum des bisherigen Fahrradnutzers über, ist ein lückenloser Übergang in unsere Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Privatpersonen möglich, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt älter als drei Jahre ist. Der Antrag auf privaten Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz muss innerhalb von einem Monat ab Eigentumsübergang bei der Ammerländer Versicherung vorliegen.

Risiken welche nicht gezeichnet werden:

- Fahrräder, die älter als 6 Monate sind
- Fahrräder, die eine Beschädigung aufweisen
- Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht
- Fahrräder, welche zum Transport eingesetzt werden (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personenbeförderung, etc.)
- Fahrräder, die überwiegend verliehen oder vermietet werden
- Fahrräder, die von Zeitarbeitsfirmen angeschafft/geleaset werden
- Fahrräder, die zu Testzwecken genutzt werden
- Fahrräder, die zu Sport- oder Rennveranstaltungen genutzt werden
- Verkaufsfahrräder
- Ausstellungsfahrräder

Versicherte Gefahren (Neuwert):

- Diebstahl
- Teilediebstahl
- Unfall
- Vandalismus
- Fall- oder Sturzschäden
- Brand, Explosion, Blitzschlag
- Sturm und Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben
- Bedienungsfehler / Fahrlässige unsachgemäße Handhabung
- Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten
- Verschleiß (nicht an Bremsen und Reifen)

- Akku- / Motorschaden
 - Feuchtigkeitsschäden
 - Elektronikschäden

- Mobilität
 - Kostenübernahme bis max. 150,- EURO infolge von Beschädigungen für:
 - Ersatzfahrrad (max. 14 Tage)
 - Transport zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb
 - Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Zusätzliche Übernachtungen bei einer Reise (max. 3 Nächte)

Direktionsanfrage

- Fahrräder mit einem Kaufpreis über 7.500 EURO
- Antragsteller ab 2 Schäden in den letzten fünf Jahren
- Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder Anträge, die abgelehnt wurden

Mindestbeiträge und Beitragssätze:

- E-Bikes / Pedelecs: 3,5 %
Mindestbeitrag je Risiko 52,47 EURO
- Fahrräder: 9,9 %
Mindestbeitrag je Risiko 148,40 EURO

Mindestbeitrag für den Rahmenvertrag 100,- EURO

Sonstige Vereinbarungen und Hinweise

Der Vermittler berät Sie bei Abschluss des Vertrages. Er ist zur Entgegennahme mündlicher Erklärungen und Angaben nicht bevollmächtigt, und zwar weder vor noch bei Vertragsabschluss. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch, wenn Erklärungen und Angaben dem

Vermittler gegenüber, bereits bevor Sie diese Klausel gelesen haben, gesprächsweise geäußert wurden.

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung für die Gesellschaft.

Dem Antragsteller wird die Durchschrift des Versicherungsantrages nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt.

Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Versicherer bestätigt werden.

Zahlweise

Jährlich, 1/2jährlich, 1/4jährlich, monatlich. Monatliche Zahlung nur bei Abbuchungsverfahren möglich. Der Folgebeitrag ist bei Beginn jeder Versicherungsperiode zuzüglich Versicherungssteuer zu entrichten.

Nebengebühren

Abgesehen von den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungssteuer) berechnen wir:

1. Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro.
Mahngebühren bei qualifizierter Mahnung mind. 5,00 Euro.
2. Gebühren bei Rücklastschriften entsprechend dem im Einzelfall von dem Bankinstitut belasteten Gebühren.

Schlussklärung

Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Antragsteller bestätigt, dass seine Erklärungen zu den Gefahrumständen vollständig schriftlich niedergelegt wurden. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

... einfach eine gute Wahl!



**Ammerländer
Versicherung**
seit 1923
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Vorstand: Axel Eilers (Vorsitzender) · Gerold Saathoff

Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Oeltjendiers Registergericht Oldenburg HRB 201743

Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung Gewerbe BFV 02.2018

Inhaltsverzeichnis

A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen
- § 2 Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse
- § 4 Leistungsumfang
- § 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

B Allgemeines

- § 6 Geltungsbereich

- § 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 8 Wieder aufgefundene Sachen
- § 9 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes
- § 10 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 11 Folgeprämie
- § 12 Lastschriftverfahren
- § 13 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 14 Schlussbestimmung

A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Anlage I bezeichneten bzw. nachgemeldeten Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (elektronunterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem jeweiligen Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Anbauteile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger usw.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Fahrräder mit einer Versicherungssumme von mehr als 10.000,- EURO. Die jeweilige Versicherungssumme ergibt sich aus der Zusatzvereinbarung gemäß Antrag;
 - b) Fahrräder, die zum Zeitpunkt des Einbeziehens in den Rahmenvertrag älter als 6 Monate sind, gerechnet ab dem Kaufdatum des Ersterwerbs;
 - c) Fahrräder, die eine Beschädigung aufweisen, welche die Funktion beeinträchtigt;
 - d) Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
 - e) Fahrräder, welche zum Transport eingesetzt werden (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personenbeförderung, etc.);
 - f) Fahrräder, die überwiegend verliehen oder vermietet werden;
 - g) Fahrräder, die von Zeitarbeitsfirmen angeschafft / geleast werden;
 - h) Fahrräder, die zu Testzwecken genutzt werden;
 - i) Fahrräder, die zu Sport- oder Rennveranstaltungen genutzt werden;
 - j) Verkaufsfahrräder;
 - k) Ausstellungsfahrräder.

§ 2 Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken

1. Neu hinzukommende Fahrräder sind unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum) unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme dem Versicherer anzuzeigen. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum für maximal 3 Jahre. Bei verspäteter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt für maximal 3 Jahre, gerechnet ab dem Kaufdatum des Ersterwerbs. Der Zeitraum von maximal 3 Jahren gilt auch dann, wenn der Rahmenvertrag darüber hinaus fortbesteht.

2. Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung eines versicherten Fahrrades), erlischt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos. Der Wegfall eines versicherten Risikos ist dem Versicherer unverzüglich, durch die Übermittlung der nachgepflegten Anlage I, mitzuteilen. Die Versicherungsprämie für die laufende Versicherungsperiode verbleibt beim Versicherer.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet Entschädigung bei:
1. Diebstahl
 - a) Bei Diebstahl des versicherten Fahrrades leistet der Versicherer Ersatz gemäß § 4 Nr. 1 a);
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme;
 - c) Bei Diebstahl des versicherten Fahrrades aus einem abgestellten, verschlossenen Kraftfahrzeug sowie aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern leistet der Versicherer Ersatz gemäß § 4 Nr. 1a), soweit das versicherte Fahrrad mit einem verkehrüblichen Schloss gegen Diebstahl gesichert war.
 2. Raub
Raub liegt vor bei Verwirklichung des Tatbestandes gemäß § 249 StGB; reguliert wird gemäß § 4 Nr. 1 a).
 3. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 1 b).
 4. Beschädigungen
 - a) Es erfolgt bei Beschädigungen oder Zerstörung des versicherten Fahrrades eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 1 b) infolge von:
 - aa) Unfall
 - bb) Vandalismus
 - cc) Fall- oder Sturzschäden
 - dd) Brand, Explosion, Blitzschlag
 - ee) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben
 - ff) Bedienungsfehler / Fahrlässige unsachgemäße Handhabung

- gg) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten
- hh) Verschleiß (nicht an Reifen und Bremsen)
Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.
- b) Ergänzend hierzu leistet der Versicherer auch Ersatz bei Beschädigung oder Zerstörung des Akkus sowie von Motor und Steuerungsgeräten aufgrund von:
 - aa) Feuchtigkeitsschäden
 - bb) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung).

5. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Carbonrahmen;
- b) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- c) Schäden, für die ein Dritter vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- d) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- e) Schäden, die bei Downhill-Fahrten entstehen;
- f) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder berechtigte Besitzer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- g) Schäden an nicht fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (z. B. Trinkflaschen, Fahrradkörbe, Kindersitze, Fahrradschloss) sowie nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Carbon. Diesen Schäden gleichgestellt ist das Abhandenkommen dieser Teile;
- h) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen;
- i) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems;
- j) Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrades an den Eigentümer festgestellt werden.

§ 4 Leistungsumfang

1. Entschädigung bei
 - a) Diebstahl
Der Versicherer erstattet die Kosten für ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
 - b) Vandalismus/ Beschädigung
Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Voraussetzung für eine Entschädigung ist die Vorlage des Anschaffungsbelegs bzw. der Reparaturrechnung.
3. Sämtliche Belege müssen Angaben zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Rahmennummer enthalten.

§ 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

1. Der Versicherer ersetzt infolge von Beschädigungen nach § 3 Absatz 4 die notwendigen und angefallenen Kosten für:
 - a) Die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen.
 - b) Den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrrad-reparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.
 - c) Die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.
 - d) Zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.

2. Die Kosten sind je Schadenfall auf 150,- EURO begrenzt.
3. Die Kosten können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Antritt der Tagesfahrt vorhanden war.

B Allgemeines

§ 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

aa) den Nutzer / die Nutzer des Fahrrades / der Fahrräder über die Obliegenheiten nach Nr. 1 b) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Nr. 3 b) aufzuklären und dies zu dokumentieren.

bb) dem Versicherer einen nachträglichen Anbau oder Umbau fester Teile, welche sich auf die Versicherungssumme auswirken, über die Anlage I anzuzeigen.

cc) wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei codieren zu lassen.

b) Der Nutzer ist verpflichtet,

aa) das versicherte Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem eigenen verkehrsüblichen Schloss (keine Zahlenschlösser) an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen.

bb) das versicherte Fahrrad bei Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit einem der unter aa) genannten Schlösser gegen Diebstahl zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten abgeschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift nach aa).

cc) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder der Nutzer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile einzureichen.
- c) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss einzureichen.
- d) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- e) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Rahmennummer enthalten.
- f) Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.
- g) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- h) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

**a) Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit**

nach Nr. 1 a) und führt das dazu, dass das entwendete Fahrrad nicht ordnungsgemäß gesichert war oder eine Obliegenheit nach Nr. 2) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Obliegenheitsverletzung des Nutzers

Verletzt der Nutzer des Fahrrades eine Obliegenheit nach Nr. 1 b) oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 8 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 9 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes

1. **Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 10 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist.
2. **Der Rahmenvertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder sowie der noch nicht gemeldeten Fahrräder.**

§ 10 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. **Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Ver-

sicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2. **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 11 Folgeprämie

1. **Fälligkeit**
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) **Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.**
- b) **Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.**
- c) **Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.**

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 12 Lastschriftverfahren

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart

worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. **Änderung des Zahlungsweges**
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind - soweit nicht gesondert geregelt - in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 26655 Westerstede.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.